

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 15.01.2021

Nr.: 1

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 01 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2021 ..... 2
  - 02 Stellenausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrates (m/w/d)..... 3
  - 03 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl des Landrates/der Landrätin im Landkreis Jerichower Land am 6. Juni 2021 ..... 5
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 04 Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz ..... 5
  - 05 Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz..... 14
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 3. Sonstige Mitteilungen
- #### D. Regionale Behörden und Einrichtungen
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 06 Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 10.12.2020 zum Freiwilliger Landtausch: Gommern.....16
  - 3. Sonstige Mitteilungen
- #### E. Sonstiges
- 1. Amtliche Bekanntmachungen
  - 2. Sonstige Mitteilungen
    - 07 Inhalt der Amtsblätter 2020 .....17

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**01**

Landkreis Jerichower Land  
 Der Landrat

**Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 25.11.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                 |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 141.502.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 144.827.000 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                 |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 137.444.800 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 140.142.600 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 4.893.600 EUR   |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 11.116.700 EUR  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 6.223.100 EUR   |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 3.128.400 EUR   |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.223.100 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.785.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

- |       |       |   |
|-------|-------|---|
| 43,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A                             |
| 43,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B                             |
| 43,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer                             |
| 43,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils<br>an der Einkommensteuer |
| 43,00 | v. H. | von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer                              |
| 43,00 | v. H. | von den Schlüsselzuweisungen  |

festgesetzt.

Burg, den 13.01.2021

gez. Dr. Burchhardt

(Siegel)

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Von der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans mit seinen Anlagen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes wird aufgrund der derzeitigen Pandemielage abgesehen. Die Freistellung von der verpflichtenden Auslage des Haushaltsplans ergibt sich gemäß § 3 der Verordnung zur Sicherung der Kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsdurchführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. Dezember 2020.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 23.12.2020 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-JL-HH 2021 erteilt worden.

Burg, den 13.01.2021

gez. Dr. Burchhardt

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

**02**

### **Der Landkreis Jerichower Land schreibt die Stelle der Landrätin/des Landrates (m/w/d) aus.**

Die Stelle ist zum 11. Juli 2021 neu zu besetzen.

Die Landrätin/der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Jerichower Land am **6. Juni 2021** im Wege der Direktwahl gewählt. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, so findet am 20. Juni 2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Der Landkreis Jerichower Land hat in den jetzigen Strukturen ca. 89.600 Einwohner.

Die Landrätin/der Landrat ist Beamte/r auf Zeit und leitet als Hauptverwaltungsbeamte/r die Kreisverwaltung.

Gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Landrätin/der Landrat von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von **sieben** Jahren gewählt.

Wählbar zur/zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die vorgenannte Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung nach dem Muster der **Anlage 8b** der KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen. Nach § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes nach **Anlage 6** KWO LSA persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften, nach § 30 Abs. 3 Satz 3 KWG LSA, befreit.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der unten angeführten Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung. Auch ist ihr eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach **Anlage 9** KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde, ist verpflichtet dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach **Anlage 9a** KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

Alle erforderlichen Vordrucke zur KWO LSA sowie, falls notwendig, die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die Bewerbung können kostenfrei vom Kreiswahlbüro unter der unten angegebenen Anschrift abgefordert werden.

Das Amt der Landrätin/des Landrates ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am **10. Mai 2021 um 18:00 Uhr**. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind schriftlich unter dem Kennwort „Wahl der Landrätin/des Landrates“ an folgende Anschrift zu richten:

**Landkreis Jerichower Land**  
**Kreiswahlleiter**  
**Bahnhofstraße 9**  
**39288 Burg**

Ein aktuelles Behördenführungszeugnis (nicht älter als sechs Monate) ist im Verfahren vorzulegen. Die Bewerbungskosten können leider nicht erstattet werden.

---

**03**

Landkreis Jerichower Land  
Der Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl  
des Landrates/der Landrätin im Landkreis Jerichower Land am 6. Juni 2021**

Gemäß § 10 Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für die Landratswahl im Landkreis Jerichower Land ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Kreiswahlleiter aus dem Kreise der Wahlberechtigten des Landkreises Jerichower Land beruft.

Ich fordere hiermit die im Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

**bis zum 12. Februar 2021**

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als Stellvertreter für die Besetzung des Kreiswahlausschusses vorzuschlagen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§ 13 Abs. 3 KWG LSA).

Ein Beschäftigter eines Landkreises kann auch dann zu einem Beisitzer des Wahlausschusses berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt (§ 9 Abs. 1a KWG LSA).

Zu Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtagswahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung (§ 10 Abs. 1a KWG LSA).

Burg, den 12. Januar 2021

gez. Heinrich

---

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**04**

Gemeinde Biederitz

**Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am **22.12.2020** folgende Friedhofssatzung beschlossen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Biederitz gelegene Friedhöfe, deren Eigentümerin die Gemeinde ist oder die die Gemeinde aufgrund vertraglicher Vereinbarung für Bestattungszwecke nutzt:
  - Friedhof Biederitz
  - Friedhof Gerwisch
  - Friedhof Gübs
  - Friedhof Heyrothsberge
  - Friedhof Königsborn
  - Friedhof Woltersdorf
- (2) Der Gemeinde Biederitz obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe.

### § 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Biederitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.

### § 3 Trauerhallen

Die Trauerhallen der Friedhöfe der Gemeinde Biederitz werden nur mit Stühlen und Rednerpult zu Zwecken der Durchführung von Trauerfeiern bereitgestellt.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für Besucher geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe bei Dunkelheit geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Biederitz kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Gemeinde Biederitz sind zu befolgen.
- (2) Das Betreten der einzelnen Grabstätten ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (sowie Inlineskates und Skateboards) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Bestattungsfahrzeuge und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, außer Hinweise der Grabpflegefirma
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Zustimmung der Gemeinde Biederitz und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - f) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
  - g) nicht angeleinte Hunde mitzuführen.
  - h) einen Hund an einer Leine zu führen, die länger als 1,50 Meter ist
  - i) als Tierführer/in den Kot des eigenen Tieres nicht zu beseitigen
  - j) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Gemeinde Biederitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder geräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde Biederitz die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Beantragung, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Biederitz anzumelden. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) In Abstimmung mit der Gemeinde Biederitz werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt.

### **§ 8 Beschaffenheit der Säрге und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder **schwer** verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Es dürfen keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten sein.
- (2) Sämtliche Aschebehälter müssen aus einem verrottungsfähigen Material bestehen. Es soll gewährleistet werden, dass sich der Aschebehälter nach Ablauf der Ruhefrist im Erdreich auflöst.

### **§ 9 Trauerfeiern**

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 10 Bestattung**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
  - a. Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,50 m.
  - b. Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m (ohne Hügel).
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Urnen gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Die Schmuckurnen sind dabei zu entfernen.

### **§ 11 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag bei der Gemeinde Biederitz nach Ablauf der Ruhezeit gebührenpflichtig verlängert werden.

### § 12 vorzeitige Rückgabe

- (1) Die vorzeitige Rückgabe von Grabanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern kann frühestens nach 18 Jahren beantragt werden.
- (3) Die vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern kann frühestens nach 15 Jahren beantragt werden.
- (4) Das Erdgrab wird eingeebnet. Eine weitere Belegung des Erdgrabes wird erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich sein.
- (5) Bei der vorzeitigen Rückgabe der Gräber durch den Nutzungsberechtigten entsteht kein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf finanzielle Entschädigung der bereits gezahlten Gebühr.

### § 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Biederitz auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Gemeinde Biederitz bestimmt und wird durch den von der Gemeinde Biederitz ausgewählten Bestatter durchgeführt.
- (6) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Bei der Aufgabe/Rückgabe der Nutzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten entsteht kein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf finanzielle Entschädigung der bereits gezahlten Gebühr.
- (10) Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

## III. Grabstätten

### § 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Erdreihengrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Erdwahlgrabstätten, Einzel und Doppelt
  - d) Urnenwahlgrabstätte bis 2 oder 4 Urnen
  - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen
  - f) Urnengemeinschaftsanlage anonym
  - g) Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmal stehender Stein (ohne Abgrenzung)
  - h) Individuallösungen in Absprache mit der Verwaltung
  - i) Anlage zur Beisetzung von Hunden, Katzen und anderen kleinen Wegbegleitern des Menschen
  - j) Tier-Mensch-Bestattung auf allen Wahlgrabstätten
- (3) Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Gemeinschaftsanlagen nach Abs. 2 e bis i können jeweils als eine Anlage in der Gemeinde Biederitz zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Tier-Mensch-Bestattung steht nur in der Ortschaft Biederitz zur Verfügung
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.



### § 15 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Todesfalles vergeben. In diesem Fall erhält der Nutzungsberechtigte als Beleg eine „Grab-Urkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können aber auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Diese Grabstätten sind durch den Erwerber zu kennzeichnen, einzurichten und zu pflegen. §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1, 2 und 3 gelten dementsprechend.
- (3) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.

### § 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung oder Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Eine Aufbettung ist nicht möglich.
- (4) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.
- (5) Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Reihengräber beträgt 0,30 m; zwischen den Breitseiten 0,50 m.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten und dem Ablauf der Nutzungszeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab / Grabfeld bekanntgemacht.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gilt diese Vorschrift auch für Urnenreihengrabstätten.
- (8) Bei Neuanlage von Urnenreihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:  
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m, Abstand 0,30 m, zugelassen für 1 Urnen  
In der Ortschaft Gerwisch und Königsborn zusätzlich:  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m, zugelassen für 1 Urnen  
In allen weiteren Friedhöfen haben bestehende Gräber dieser Größe Bestandsschutz

### § 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Einzel-, Urnen- oder Doppelwahlgrabstätte vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen, können aber auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat ein Recht auf Beisetzung in der Wahlgrabstätte, sofern eine Belegung möglich ist. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (2) Eine Erdwahlgrabstätte kann mit bis zu 4 Urnen aufgebettet werden.
- (3) Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn weitere Bestattungen erfolgen sollen.
- (4) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,

- e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten.  
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (8) Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - (9) Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
    - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
    - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.
  - (10) Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Wahlgräber beträgt 0,30 m; zwischen den Breitseiten mindestens 0,60 m.
  - (11) Eine Urnenwahlgrabstätte ist mit 2 Urnen oder mit 4 Urnen zu belegen.
  - (12) Bei Neuanlage von Urnenwahlgrabstätten sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:  
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m, Abstand 0,30 m, zugelassen für 4 Urnen  
In der Ortschaft Gerwisch und Königsborn zusätzlich:  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m, zugelassen für 2 Urnen  
In allen weiteren Friedhöfen haben bestehende Gräber dieser Größe Bestandsschutz

### **§ 17 a Tier-Mensch-Bestattung auf allen Wahlgrabstätten**

- (1) Auf allen Wahlgrabstätten können gemeinsam Human- und Haustierbestattungen vorgenommen werden. Das Nutzungsrecht entspricht der Grabart.
- (2) Der Erwerb des Nutzungsrechts kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Die Beisetzung der Urnen des verstorbenen Haustieres erfolgt als Grabbeigabe.
- (4) Bei einem 2-stelligen Urnengrab ist nur eine Beisetzung des Tieres als Grabbeigabe gestattet.
- (5) Bei einem 4-stelligen Urnengrab werden 4 Urnen beigesetzt.  
Mindestens ein Belegungsplatz ist für eine Humanbestattung zu verwenden. Die restlichen 3 Belegungsplätze können wahlweise als Humanbestattung oder als Beisetzung der Grabbeigabe genutzt werden.
- (6) Die Grabbeigabe kann auch als erste beigesetzt werden.
- (7) Bei einem Erdwahlgrab können die 4 Aufbettungen wahlweise als Humanbestattung oder als Grabbeigabe genutzt werden.
- (8) Die Bestattung der Grabbeigabe ist nur durch einen Bestatter vorzunehmen.

### **§ 18 Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal**

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmalen sind Gemeinschaftsanlagen mit Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. In jeder Grabstätte können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Die Grabstätten sind mit Grabdenkmälern auszustatten. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (3) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gestaltung der Grabmale erfolgt durch die Angehörigen.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (6) Blumen / Kränze / Gestecke und andere Grabbeigaben sind ausschließlich auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abzulegen.

### **§ 19 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden.
- (2) Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Ausgrabung oder Umbettung der beigesetzten Urnen ist nicht möglich.
- (5) Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich der Gemeinde Biederitz.
- (6) Blumen / Kränze / Gestecke und andere Grabbeigaben sind ausschließlich auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abzulegen.

## **§ 20 Individuallösungen in Absprache mit der Verwaltung**

Hier werden folgende Grabarten nur nach Absprache mit der Gemeinde Biederitz angeboten:

- a) Erdgemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal
- b) anonyme Erdgemeinschaftsanlage

## **§ 21 Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmal stehender Stein**

- (7) Erdgemeinschaftsanlagen mit stehendem Stein sind Gemeinschaftsanlagen mit Grabstätten für die Beisetzung von einem Verstorbenen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.
- (8) Die Grabstätten sind mit Grabmalen auszustatten. Auf dem Grabmal sind der Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum der dort bestatteten Person aufzuführen.
- (9) Die Gestaltung der Grabmale erfolgt durch die Angehörigen. Sie bestimmt sich nach § 23 Abs. 1 und 3 sowie § 24 Abs. 1 und 2 dieser Satzung
- (10) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (11) Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (12) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.
- (13) Blumen / Kränze / Gestecke und andere Grabbeigaben sind ausschließlich auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abzulegen.

## **§ 22 Bestattungsvorschriften für die Anlage zum Beisetzen von Hunden, Katzen und weiteren kleinen Wegbegleitern des Menschen**

- (1) Zweck der Anlage ist die Einerdung von Hunden, Katzen und weiteren kleinen Wegbegleitern.
- (2) Wir wollen Ihnen die Möglichkeit geben, Ihr Tier würdig zu bestatten.
- (3) Unter Nennung der Adresse und des Namens des Tiereigners ist der Gemeinde Biederitz folgendes mitzuteilen:
  - wann die Einerdung des Tieres gewünscht wird
  - wann das Tier verstorben ist
  - welcher Rasse das Tier angehörte
- (4) Die Einerdung ist nur als Urne möglich.
- (5) Die Einerdung ist nur mit einem Bestatter ihrer Wahl durchzuführen.
- (6) Die maximale Größe des Grabes beträgt 0,50 x 0,50 Meter und darf nicht überschritten werden.
- (7) Der Grabrahmen besteht aus Holz, die Grabmale und Grabplatten können aus Holz und Steinen gefertigt sein.
- (8) Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (9) Das Grab ist innerhalb von 8 Wochen herzurichten.
- (10) Die Laufzeit einer Grabstätte beträgt 5 Jahre.
- (11) Eine Verlängerung ist nicht möglich.

## **III. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnlichem außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
- (3) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

### **§ 24 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung in die nähere Umgebung einfügen.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (4) Als individuelle Kennzeichnung auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal, sind Grabmale nachfolgenden Gestaltungskriterien zulässig:
  - a) Die Grabmale sind als liegende Platten in einer Größe von L: 0,30 m X B: 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,03 m ebenerdig über der Grabstätte zu verlegen.

- (5) Es ist untersagt, den Rasen um die Grabmale der §§ 18, 19 und 21 herum zu entfernen, um Marmorkies oder andere Kiesarten, Splitt, Sand oder ähnliche Materialien dort aufzubringen.
- (6) Ausnahmen von den Vorschriften können von der Gemeinde Biederitz zugelassen werden.

### **§ 25 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Biederitz beseitigt werden.

### **§ 26 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind während der gesamten Nutzungszeit in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Biederitz auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung oder, sofern der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, nach öffentlicher Bekanntmachung und eines vierwöchigen Hinweises auf der Grabstätte nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Biederitz berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten den gefährlichen Zustand herzustellen. Hierzu können das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernt werden. Die Gemeinde Biederitz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden, der von der Grabstelle ausgeht, haftbar.
- (5) Die Gemeinde ist zuständig für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Flächen, Anlagen sowie Gebäude wie z. B. die Grünflächen, die Trauerhallen, Eingangsbereiche, Entsorgungsplätze, usw. Der dafür anfallende Gebührenteil wird durch eine Unterhaltungsgebühr erhoben, die ab In-Krafttreten dieser Satzung von allen Friedhofsbenutzern zu entrichten ist.

### **§ 27 Entfernung**

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es einer Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

### **§ 28 Allgemeines**

- (1) Verwelkte Blumen, Kränze, Gestecke und verwitterte künstliche Blumen sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Hecken, Bäume und Ziersträucher dürfen nicht höher als 1,00 Meter wachsen.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb eines Jahres nach Belegung hergerichtet sein.

### **§ 29 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Biederitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde Biederitz in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen.

- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde Biederitz in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder nach Ablauf der Mindestruhezeit einebnen lassen.
- (5) In den Fällen nach Abs. 1 kann das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten und Erdgrabstätten ohne Entschädigung entzogen werden. Die Grabstätten werden eingeebnet
- (6) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Biederitz den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Biederitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Satz 1 gilt auch für die Abstandsmaße zwischen Gräbern in bereits begonnenen Grabfeldern.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31 Haftung**

Die Gemeinde Biederitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 5 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Zustimmung der Gemeinde Biederitz und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
  - g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
  - h) Tiere mitbringt, ausgenommen davon sind angeleinte Hunde
  - i) einen Hund an einer Leine zu führen, die länger als 1,50 Meter ist
  - j) als Tierführer/in den Kot des eigenen Tieres nicht beseitigt
  - k) lärmt und spielt
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
  - a) der §§ 18 und 19 Absatz 6 handelt
  - b) des § 24, Absatz 5 handelt
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### **§ 34 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzungen vom 24.10.2013 außer Kraft:

Biederitz, 22.12.2020

gez. Gericke  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage zur Friedhofsatzung der Gemeinde Biederitz

### Friedhof Biederitz

- Reihengrabstätte
- Urnenreihengrabstätte
- Wahlgrabstätten
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmahlen
- Tier-Mensch-Bestattungen

### Friedhof Gerwisch

- Reihengrabstätte
- Urnenreihengrabstätte
- Wahlgrabstätten
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmahlen

### Friedhof Gübs

- Reihengrabstätte
- Urnenreihengrabstätte
- Wahlgrabstätten
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

### Friedhof Königsborn

- Reihengrabstätte
- Urnenreihengrabstätte
- Wahlgrabstätten
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmahlen

### Friedhof Heyrothsberge

- Urnenreihengrabstätte
- Urnenwahlgrabstätten
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

### Friedhof Woltersdorf

- Reihengrabstätte
- Urnenreihengrabstätte
- Wahlgrabstätten
- Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmahlen

---

## 05

Gemeinde Biederitz

### Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Friedhofsatzung beschlossen.

#### §1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Biederitz und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

#### §2 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### §3 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### §4 Stundungen und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Rückständige Gebühren unterliege der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### §5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 24.10.2013 außer Kraft

Biederitz, den 22.12.2020

gez. Gericke  
Bürgermeister

Siegel

### Anlage

#### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz

#### I. Unterhaltungsgebühren

Unterhaltungsgebühren Erdgräber	628,00 €
Unterhaltungsgebühren Urnengräber	502,40 €
Unterhaltungsgebühren Tier-Urnengräber	125,60 €
Unterhaltungsgebühren Verlängerung nach Ablauf der Liegezeit der Erdgräber und Urnengräber je Jahr	25,12 €

#### II. Nutzungsrecht an Grabstätten

##### 1. Erdgräber, einmalig für die Dauer von 25 Jahren

Erdreihengrab	310,25 €
Erdwahlgrab	970,00 €
Doppelgrab	1.819,00 €
Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmal stehender Stein	2.328,25 €
Individuallösungen Erdgemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal und Erdgemeinschaftsanlage anonym	1.862,50 €

##### 2. Urnengräber, einmalig für die Dauer von 20 Jahren

Urnenreihengrab	145,60 €
Urnenwahlgrab 2 stellig	203,60 €
Urnenwahlgrab 4 stellig	364,20 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal	267,60 €
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	186,20 €

##### 3. weitere Beisetzung

Ist bei Grabstätten seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung

- Urnengrabstätte 1/20
- Erdgrabstätte 1/25

der Gebühr je Grabstelle und je Jahr bis zum Erreichen der Ruhefrist zu entrichten

#### III. Kapellenbenutzungsgebühr

Benutzung der Trauerhalle	183,00 €
---------------------------	----------

#### IV. Entsorgung von Blumen und Kränzen jeglicher Art

Einmalige Entsorgung für Blumen und Kränze	30,00 €
--	---------

**V. Verlängerungen des Nutzungsrechts je Jahr**

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antragstellung.

Erdwahlgrab	38,80 €
Doppelgrab	72,76 €
Urnenwahlgrab 2 stellig	10,18 €
Urnenwahlgrab 4 stellig	18,21 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal	13,38 €
Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmal stehender Stein	93,13 €

**VI. Einebnungsgebühren von Grabstätten**

Die Gebühr für die Begräbnung der Grabstelle nach der Ruhefrist wird als einmalige Gebühr erhoben:

Erdgrab	105,00 €
Doppelgrab	155,00 €
Urnengrab	65,00 €

**VII. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten**

Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Biederitz folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Auf alle Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Biederitz Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Biederitz

1. gemäß Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Biederitz Ziffer 9	10,00€
2. Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 12 der Friedhofssatzung	30,00 €
3. Prüfung und Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	30,00 €
4. Prüfung und Zustimmung zu einer Aufbettung von Urnen auf Erdgrabstätten, Urnengrabstätten sowie Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal,	Je Aufbettung 65,00 €

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

06

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark  
39576 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung  
Beschluss  
vom 10.12.2020**

Freiwilliger Landtausch: **Gommern**  
Landkreis: **Jerichower Land**  
Verfahrensnummer: **JL 9/0868/04**

**I Beschluss**

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Gommern nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet



Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Dannigkow	1	31/6
Dannigkow	6	6/3
Gommern	1	80
Gommern	2	91/13; 91/42; 142/21

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 6,72 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, aus.

**II Gründe**

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

**III Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf  
Sachgebietsleiterin

**E. Sonstiges**

2. Sonstige Mitteilungen

**Inhalt der Amtsblätter 2020**

**Amtsblatt Nr. 01 vom 17.01.2020**

01 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2020 ..... 1

02 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ..... 3

03 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser ..... 5

04 Inhalt der Amtsblätter 2019 ..... 6

**Amtsblatt Nr.02 vom 31.01.2020**

05	Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land (Schulbezirkssatzung) .....	24
06	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Auslegung des 18.und 19. Beteiligungsberichtes.....	32
07	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2020 .....	32
08	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern.....	34
09	Bekanntmachung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser .....	36
10	Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs.....	37
11	Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern .....	37
12	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 16.01.2020 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark .....	39
13	Einladung zur nicht – öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern .....	42

**Amtsblatt Nr.03 vom 28.02.2020**

14	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land .....	44
15	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“ .....	47
16	2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015.....	48
17	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Biederitz ....	51
18	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“ der Gemeinde Elbe-Parey im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB.....	52
19	Bekanntmachung des Beschlusses BV/014/2020 über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Möser und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....	53
20	Bekanntmachung über die 2. öffentlichen Auslegung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser .....	53
21	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader- Schleuse“ der Stadt Jerichow im OT Kader-Schleuse .....	54
22	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den 2. Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin .....	56
23	Ortsübliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfest-stellungsverfahren für den HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick.....	57
24	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Beteiligung der Öffentlichkeit des erarbeiteten integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) für 2020-2030 .....	57
25	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 03/2020 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch.....	58
26	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 05/2020 GR Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße Teil 1“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge .....	60

27	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 04/2020 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 50/2019 „Südlich des Parkweges“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge.....	62
28	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 06/2020 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge .....	64
29	Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2020 .....	66
30	Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ .....	67
31	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2020 .....	70
32	Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern.....	71
33	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2020 .....	74
34	Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Brettin.....	75
35	Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Kade .....	76
36	Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Schermen .....	78
37	Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Leitzkau und Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Leitzkau, Leitzkau-West und Leitzkau-Nord .....	80
38	Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu der Aktualisierung des Gebäudebestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Nedlitz .....	82
39	Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 12.02.2020 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark zum freiwilligen Landtausch in Lübars .....	83
40	Einladung Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Bürgerinformationsveranstaltung B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn - Heyrothsberge .....	86

**Amtsblatt Nr.04 vom 17.03.2020**

41	Allgemeinverfügung zur Durchführung von Veranstaltungen .....	87
42	Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen .....	91

**Amtsblatt Nr.05 vom 18.03.2020**

43	Wahlbekanntmachung - Kreistagswahl 2019 .....	96
44	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz -Gemeinderatswahl 2019.....	97

**Amtsblatt Nr.06 vom 31.03.2020**

45	1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“.....	99
46	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser - Kommunalwahl 2019 - Gemeinderatswahl.....	100
47	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser - Kommunalwahl 2019 - Ortschaftsratswahl .....	100
48	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Kommunalwahl 2019 – Ortschaftsratswahl Bergzow .....	100

49	1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kiefernhang" der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land für das in der Anlage dargestellte Gebiet .....	101
50	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-2007 "Blaurock IV" der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land für das in der Anlage dargestellte Gebiet.....	103
51	1. Änderung des Bebauungsplans "Zerbster Chaussee" der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land für das in der Anlage dargestellte Gebiet .....	105
52	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0002/2020 über den Jahresabschluss 2017 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) .....	107
53	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2018 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....	107
54	Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) .....	111
55	Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt der Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters .....	112
56	Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung für das Gebiet „Ortsmitte“ in Rosian .....	113
57	Absage der Bürgerinformationsveranstaltung B 184 neu Ortsumgehungen Wahlitz - Menz - Königsborn – Heyrothsberge .....	114
58	2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom 15.10.2014 .....	114

**Amtsblatt Nr.07 vom 30.04.2020**

59	1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse .....	117
60	1. Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder – Entschädigungssatzung .....	119
61	Bekanntmachung zur Kommunalwahl .....	120
62	Bekanntmachung zur Landratswahl.....	120
63	Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow .....	120
64	Bekanntmachung über die Festlegung des Stadtumbaugebietes in Jerichow .....	127
65	Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH.....	127
66	Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung: Zerben-Feldlage .....	128

**Amtsblatt Nr.08 vom 06.05.2020**

67	Allgemeinverfügung über die Genehmigung des Zugangs zu Spielplätzen nach § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.....	117
----	---	-----

**Amtsblatt Nr.09 vom 29.05.2020**

68	1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land.....	121
69	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow .....	122
70	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey.....	130

71	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungs-termins im wasserrechtlichen Planfeststellungs-verfahren für den HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick.....	135
72	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz – Kommunalwahl 2019 – Gemeinderatswahl .....	136
73	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jerichow – Jahresrechnung 2018.....	136
74	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 2- Erweiterung Mischgebiet“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz .....	137
75	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a BauGB.....	138
76	Freiwilliger Landtausch Dörnitz – Berlin, Verf.-Nr.: 450220 - Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Möckern.....	139
77	Einleitungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch Wulkow, Verf.-Nr. JL 9/0326/03 .....	142

**Amtsblatt Nr.10 vom 02.06.2020**

78	Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung) .....	145
79	Verordnung zur Festsetzung/Anpassung für das Wasserschutzgebiet Genthin II – Scharteucke und Anordnung von Schutzbestimmungen .....	147
80	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in Gommern OT Dornburg.....	181

**Amtsblatt Nr.11 vom 30.06.2020**

81	Öffentliche Bekanntmachung Windfeld Büden/ Woltersdorf.....	184
82	4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosel“.....	186
83	4.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ vom 18.04.2017 .....	187
84	Bekanntmachung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Straße nach Pöthen“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadt Gommern, OT Karith .....	188
85	Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – „K 1006, Friedensau“.....	190

**Amtsblatt Nr.12 vom 31.07.2020**

86	Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern 1. Änderungssatzung.....	193
87	Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung .....	194
88	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Biederitz .....	196
89	Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Biederitz.....	200
90	Bebauungsplan "An der Elbe" nördlich der Straße An der Waldschänke in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser .....	202
91	Bebauungsplan "Am Oberen Weg" am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Lostau – Gemeinde Möser .....	203

92	3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Gärten "südlich der Straße „Kleines Dorf“ in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser.....	205
93	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....	206
94	2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.22/2005 "Naturfreundeweg" Gemeinde Biederitz .....	208
95	Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes Nr.42/2017 "Woltersdorfer Straße 30" OT Biederitz- Gemeinde Biederitz .....	209
96	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Vorzeitig Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wasserspaß Pretzien“ in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern OT Dornburg .....	211
97	2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg .....	213
98	Bodenordnungsverfahren Büden-Woltersdorf (Feldlage) -Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens in das Liegenschaftskataster für die Gemarkung Woltersdorf .....	217
99	Bekanntgabe der Aktualisierung des Gebäude-bestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Woltersdorf .....	219
100	Bekanntgabe der Aktualisierung des Gebäude-bestandes, Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Lostau und der Gemarkung Lostau-Hohenwarthe .....	220
101	Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH .....	222

**Amtsblatt Nr.13 vom 31.08.2020**

102	Öffentliche Bekanntmachung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVP für eine Änderung einer baurechtlich genehmigten Biogasanlage am Standort Zerben.....	224
103	Bekanntmachung - Beschluss Nr. 36 /2020 GR – Widmung Straße An den Sandbergen, Gemeinde Biederitz OT Biederitz .....	225
104	Bekanntmachung - Auslegung Entwurf 1.Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.37/2014 "Mühlenstraße - Südseite" OT Biederitz-Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13 BauGB.....	226
105	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 50/ 2019 „Südlich des Parkweges“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge.....	227
106	Bekanntmachung - Beschluss Nr. 106/2019 GR – Widmung Parkplatz auf der Kantorwiese einschließlich der Zufahrt – Anschluss Harnackstraße, Gemeinde Biederitz OT Biederitz .....	229
107	Bekanntmachung - Widmung einer Parkfläche in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, OT Brettin .....	230
108	Bekanntmachung - Widmung einer Straße in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, OT Jerichow – Teilabschnitt „Neuer Weg“ .....	230
109	Bekanntmachung - Widmung einer Straße in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, OT Zabakuck, „Am See“ .....	231
110	Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow.....	231

**Amtsblatt Nr.14 vom 30.09.2020**

111	Öffentliche Bekanntmachung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutz-gesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des bestehenden Windfeldes „Büden/Woltersdorf“ .....	234
-----	---	-----

112	3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015 .....	236
113	Bekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....	237
114	Genehmigung und Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern für den Ortsteil Hohenziatz .....	240
115	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr. 9/2001 Sportstätte „Am Wuhneweg“, Ortschaft Gerwisch, Gemeinde Biederitz .....	241
116	Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Aufklärungsveranstaltung vom 17.09.2020 - Bodenordnungsverfahren: Ladeburg.....	242

**Amtsblatt Nr.15 vom 21.10.2020**

117	Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 21.10.2020.....	245
-----	--	-----

**Amtsblatt Nr.16 vom 23.10.2020**

118	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) .....	248
-----	---	-----

**Amtsblatt Nr.17 vom 30.10.2020**

119	Entgeltordnung für das Kreismuseum Jerichower Land.....	251
120	Verlust von Dienstsiegeln – Ungültigkeitserklärung.....	254
121	Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Mangelsdorf/Fischbeck“ .....	254
122	Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windfeldes „Schermen““ .....	256
123	Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe .....	258
124	Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe .....	263
125	1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 01.02.2018 .....	264
126	Richtlinie – Sonderzuwendungen für Vereine in der Ortschaft Gommern.....	266
127	Öffentliche Bekanntmachung - Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“, OT Parey.....	268
128	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Kader- Schleuse“ der Stadt Jerichow im OT Kader-Schleuse.....	268
129	Bekanntmachung - Planfeststellungsbeschluss: Hochwasserschutzbau Deichrückverlegung bei Klietznick Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW).....	269
130	3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg Abwasserbeseitigungssatzung (ABS).....	270

131	Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt und dem Wasserverband Burg.....	272
132	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2019 .....	274
133	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019 .....	277
134	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019.....	277
135	Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019 .....	278
136	Öffentliche Bekanntmachung - 2. Änderungsanordnung vom 14.10.2020 ...Bodenordnungsverfahren: Zeppernick-Brietzke .....	278
137	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Hohenbellin .....	281
138	Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Wulkow .....	282

**Amtsblatt Nr.18 vom 06.11.2020**

139	Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht .....	283
-----	---	-----

**Amtsblatt Nr.19 vom 30.11.2020**

140	Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR .....	288
141	Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land .....	291
142	Landtagswahl am 6. Juni 2021 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg.....	291
143	3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 .....	295
144	Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Möser .....	296
145	Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Möser Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen.....	302
146	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“, östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser .....	308
147	Bekanntmachung über die Überplanung der verbleibenden Flächen nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Woltersdorfer Weg“, in der Ortschaft Körbelitz - Gemeinde Möser .....	309
148	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zur Alten Mühle“, südlich der Wallstraße in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser.....	310
149	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung über den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Bahnhof Bergzow“ in der Ortschaft Bergzow, Am Bahnhof 5.....	311
150	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, Ortschaft Bergzow .....	312
151	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung über den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ in der Ortschaft Parey, Güsener Straße 18 .....	313



152	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 3. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, Ortschaft Parey .....	314
153	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Beschluss zu Aufstellung der 1. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, Ortschaft Zerben .....	315
154	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Biederitz.....	315
155	Bekanntmachung Beschluss Nr. 56/ 2020 GR Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Nebenanlagen im Wohngebiet „Seedorf“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch .....	315
156	Bekanntmachung 2. Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Nördlich der Bahnhofstraße" OT Gerwisch/ Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 4a Abs.3 BauGB Ergänzungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss 93/2019 GR .....	316
157	Bekanntmachung Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.49/2020 "Königsborner Straße 64-65" OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB.....	318
158	Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2021 .....	320
159	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Wasserverbandes Burg .....	321
160	Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 12.10.2020 .....	325
161	Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG .....	327
162	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg (BAIUDBw, K2 Strausberg) .....	328

**Amtsblatt Nr. 20 vom 08.12.2020**

163	Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Jerichower Land .....	331
164	Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister .....	334
165	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Jerichower Land.....	335
166	Bekanntmachung zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Pietzpuhl am 7. Februar 2021 .....	335
167	Bekanntmachung der Stadt Jerichow .....	336
168	Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.06.2021 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen .....	336
169	Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.06.2021 – Bekanntmachung Kreiswahlausschuss .....	342
170	Öffentliche Bekanntmachung zum Freiwilligen Landtausch Lübars-Beschluss vom 12.10.2020 ....	342

**Amtsblatt Nr. 21 vom 15.12.2020**

171	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung .....	346
172	Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen .....	348
173	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasseranlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg - Abwasserbeitragsatzung – .....	352
174	3. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -) .....	358
175	4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung dezentral) - 4 Änderungssatzung .....	359

176	5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) - 5. Änderungssatzung - .....	360
177	4. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/ Pöthen, Vehlitz und Ladeburg.....	361
178	Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2019 .....	362
179	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH .....	362
180	Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern .....	363
181	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22/ 2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz .....	365
182	14. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) .....	366
183	Neufassung der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land .....	367
184	Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2021 .....	379
185	Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern.....	380
186	Anordnungsbeschluss - Flurbereinigungsverfahren „Ziesar/Buckautal .....	381

**Amtsblatt Nr. 22 vom 30.12.2020**

187	Bekanntgabe über die Auslegung des 20. Beteiligungsberichtes .....	390
188	Verlustanzeige eines Dienstsiegels – Ungültigkeitserklärung .....	390
189	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Zutagefördern von 130.000 m³ Grundwasser/a zur Beregnung aus einem neu zu errichtenden Brunnen EB 3/2019 in der Gemarkung Hohenzitz .....	391
190	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Zutagefördern von 315.000 m³ Grundwasser/a zur Beregnung aus drei neu zu errichtenden Brunnen (EB 4/2019, EB 5/2019, EB 6/2019) in der Gemarkung Hohenzitz, Flur 4 und in der Gemarkung Lübars, Flur 16.....	392
191	Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Biederitz innerhalb der Gemeinde Biederitz .....	393
192	Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen und die Gemeindeelternvertretung in der Gemeinde Biederitz .....	401
193	Bekanntmachung über den Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, südlich der Straße „An der Waldschänke“ in der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser .....	404
194	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Pietzpuhl - 7. Februar 2021 .....	406
195	Bekanntmachung über die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf .....	407
196	Bekanntmachung der Auslegung 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „An der Straße nach Pöthen“ mit örtlicher Bauvorschrift Stadt Gommern, OT Karith.....	408
197	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02/ 2015 „Alt Frose“ der Stadt Möckern OT Hohenzitz .....	411
198	Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming und dem Wasserverband Burg .....	412

199 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg – Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung..... 413

200 Öffentliche Bekanntmachung zum Freiwilligen Landtausch Theeßen-Beschluss vom 16.12.2020. 414

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.